

Sonnabends, den 11. Martius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



II.

Original

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorzukommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angehöret diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommenen Fremden ic. ic. Inlezt köndet sich die Ders- Brods- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktständigen Preis der Wolls- und des Getreides in Vor- und Hinter-Voumern, wie auch die Designation aller abgangenen und angelommenen Schäffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist bey dem Kaufmann Herrn Christ. Wolfgang Bauer, in der Fischer-Strass. recht guter Kästcher und Wemmelcher Sey Feinsamen, bey Tennen zu haben; Wer demnach von einen wie and. etwas dencklihet, beliebet sich bey ihm zu melden.

Meister Johann Tersch, in der Baum-Strasse allhier, ist willens, sein Wohnhaus zu verkaufen; Wer also dazu Lust hat, kan sich bey ihm melden, bleiben, und Bescheides gewärtigen.

In des verstorbenen Rentbanker der Schorffseiner und Nachwacht Gelder, Herrn Keyenberg's Haus, auf dem Kloster-Dose, wird den 14ten Martii c. des Vormittags von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, gutes braunbares Leinen und Hansgeräth an den Reißbiethenden verkauft werden; Die Kauf-lustige guter Weiblen und Leinen, wollen sich mit barem Gelde einfinden, und werden die erstkauende Sachen gegen Erlangung des Vorths in Edl-mäßiger Münze abgefolet.

Dem Publico dienet zur ergehenden Nachricht daß der Buchhändler Muloos, den 13ten Martii 1752. als bevorstehend Mittwoch, auf seiner Stube bey dem Barbierer Herrn Krausen, in der Grapen-gasse St. Offe, eine Bücher-Auktion halten wird, wohey noch verschiedene Bücher, so nicht im Catalogo stehen, wovon die Specification alle zu sehen ist, sollen mit vorgenommen werden; Es werden also die Herren Liebhaber dienlich erwidert, selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich allda belibben einzufinden, da ihnen soll gerne gedienet werden.

Der Bekannte Meister Abraham Veltret ist willens, sein in der Grapen-gasse's Straffe, zwischen dem Haus der Restler Wälder, und dem Gang zur St. Jacobi-Kirche, inne belibenes Wohnhaus, zu verkaufen; Wer nun Gellibben hat selbiges zu erhandeln, wolle belibben sich diersehalb bey ihm zu melden, und mit ihm zu handeln.

Der 9 Monst. Jeanfon, oben der Schuhstrasse allhier, sind gute und wohl conditionirte Französischen, 25 Pfund à 16 Gr. zu bekommen.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als nach dem allergnädigsten Rescripto vom 20ten Januarii a. c. die Banbenische Mühle, im Amte Puckale, zum ersten Verkauf anderweitig ausgetobten werden solle, und zu dem Ende Termin Licitationis auf den ersten Februario, 4ten und 13ten Martii c. angesetzt worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekandt gemachet, und können diejenigen, welche diese Mühle erlich an sich zu bringen gesonnen s. yd, sich in besagten Terminen, und besonders in dem letzten, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Stettin melden, ihren Vorth ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß plus Licitationi solches bis auf Königl. allergnädigste Resolutio angesetzt werden sollen. Signatum Stettin den 5ten Februario 1752.

Königl. Preussische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, zu Verkaufung des seligen Dampmann Christian Mühlger von Wörden, modo def. n. Wittw. Gätthern, Grabow u. einen anderweitigen Terminum Subhastationis auf den 22ten Martii c. angesetzt, indem vorhin nur ein gar geringes Gebot darauf gesehen ist. Die Güter welche in Hinter-Vommern in Wörden Creise gelegen bestehen in folgenden. 1.) Das Gut Grabow mit 5 Bauern, und allen Permentien, wovon die Taxo per Commissarium auf 7670 Rthl. 15 Gr. 8 Pf. sumirt. 2.) Das Vorwerk Christenbush, welches 1232 Rthl. 1 Gr. 4 Pf. tarirt, und 3.) Das Vorwerk Busslo, dessen Werth auf 3059 Rthl. angesetzt, und worin nach Abzug derrer Onerium, und sechenden Inventarien-Stücken, wie solches die Protocollo estimationis, so allenfalls vorhero in die Registratur sonst aber in Termino nachgesehen werden können, besagen. Soldennach haben sich die Licitationes in vorbemeldeter Termino den 22ten Martii zu stellen, und der Reißbiethende nach Vorweisung der Ordnung der Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 16ten Februario 1752.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es ist der Brauer Hohken willens, sein Haus in Stargard, in der Preytschen Straffe belibben, zu verkaufen; Es hat solches ein Hinter-Haus, auch Stallung, wo dreyßig Pferde stehen können, auch eine Kuchfabrik, einen Garten, und eine Hans-Wiese; drey gewolbte Keller sind in dem Vorder-Hause, nebst sechs Stuben, und das Brau-Geräth kan all s. dabey bleiben, dergleichen auch 2 Drantweins-Graben; Wer solches all s. zu kaufen willens, der setz sich bey demselben melden und es bekehen.

Der Erbs-Müller Meister Erdmann Friedrich Kanno, auf der Mühle zu Carbitzsch, ohnweit Alten Stettin, ist will. n. seine dafel. s. belibene Wasser-Mühle, samt Haus, Schenke und Stallung auf erlich wieder zu verkaufen. Diese Mühle ist überall im guten Stande, und ein guter Baum-Garten dabey; So nun jemand Lust und Belibben hat diese Mühle an sich zu erhandeln, so belibben sich bey dem Eigenthümer melden, sel. lge in Augenschein nehmen und Handlung pflegen; man versichert dem Käufer einen raisonnablen Kauf, und keine Uebersetzung vorzuschlagen.

Drey der St. Johannis Kirche zu Stargard ist eine unbrauchbare Glocke, von 272 Pfund schwer, zu verkaufen; Wer demnach dieselbe zu kaufen gesonnen ist, wolle belibben sich bey dem Kaufmann und Materialisten Joachi. Köf. l. als Provisor dieser Kirche, franco zu melden, und soll dieselbe dem Reißbiethenden, nach eingefolter Approbation von einem Hochedlen Rath, gegen baare Bezahlung, so gleich verabsolget werden.

Zu Stargard soll eine halbe Duse, so im guten Schlage, in allen drey Feldern lieset, ein guter Distel- und Rüben-Garten vor dem W. Althor, im zweyten Ganse belegen, mit einem braymen Lust-Hänggen, nebst kleinen Brannen versehen, imleichen ein Speicher an der Thura, ohnweit der Markt-reifferey, an der Reißbiethenden zu verkaufen werden; und haben diejenigen, so belibben tragen eines von vorstehenden Stücken zu kaufen, sich bey dem Structuario Michaelis zu melden, woselbst sie nähere Nachricht diersehalb erhalten können.

Zum Verkauf, des dem Altermann der Becker, seligen Wifler Jacob Stresemann gehörigen, und zu Stargard vor dem Wallthor, auf der Clemensischen Wiese, belegener Ackerhof und Ländung, worauf nur 1500 Rthlr. geboten worden, ist annoch ein Terminus auf den 17ten Martii c. vor dem Stadt-Gerichte dafelbst angesetzt; Wer also ein mehreres zu geben willens, beliebe sich in gedachten Terminu zu melden, sein Gebot ad Protocolum zu thun, und des Zuschlages in gewärtigen.

In Treptow an der Hega, soll das in der Käufers-Straße belegene Jandensche Concurfus-Haus, mit denen Neben-Gebäuden, so auf 362 Rthlr. 11 Gr. 11 Pf. taxirt, an den Weisbietenden verkauft werden, und sind zu dem Ende Terminu Licitacionis auf den 10ten Martii, 7ten April, und 10ten Maii c. angesetzt worden; Deseignen nun so obbenanntes Haus mit denen Neben-Gebäuden, an sich zu kaufen Lust und Belieben haben, können in denen angezeigten Terminu Vormittags um 9 Uhr in Rathhause erscheinen, ihren Bith ad Protocolum geben, und der Weisbietende in ultimo Terminu der gerichtlichen Auction gewärtigen.

Alle sich in denen angezeigten Terminen, zu des seligen Herrn Bürgermeisters Blescken zu Gollnow hinterlassenen Immobilien, als dem Brauhause in der Wollweber-Straße belegen, nebst Ländungen, Wiesen und Gärten, sich keine annhliche Käufer gefanden, die Creditores ad. r auf ihre Zahlung bringen, so werden hiermit nachmäßige Terminu auf den 7ten und 21ten Martii, und 7ten April a. c. angesetzt; in welchem diejenigen, welche diese Immobilien entweder zu kaufen, oder einzeln kaufen wollen, sich in Terminis des Morgens um 9 Uhr auf der Gerichts-Strasse zu Gollnow einfinden, darauf bieten, und gewärtigen können, doch mit dem Weisbietenden, und der die besten Conditiones offeriret, der Dabel beschlosssen, und gegen baare Bezahlung (soleich zugeschlagen werden solle.

Vom Gottes Gnaden Herr Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer und Churfürst u. c. Fügen hiermit mänglich zu wissen, was müssen der Rath Kieß in, als h. h. lter Contra sior des Wobarschen Concurfus, des verstorbenen Müller Wobarsch anca Hans Heinrich von Herzbergen Antheil Guthes in Darchenbrügge, in dem übergebenen und in Abschrift sub A. h. h. v. liegenden Supplicatio, bey denen angeführten zehnmäßigen Umständen, nunmehr ad haktum zu stellen, all-unterthänigst gebeten. Wenn A. r nur des Supplicacionen Gesuch decessirt haben; So subhaktiren und stellen Wir obgedachtes Antheil Guthes in Darchenbrügge, welches vormals bereits in Anno 1743. ad instantium seligen Daniel Heinrich von Herzbergen Wittwe, vor sich und in natürlicher Vormundschafft ihrer Kinder, in Sachen, contra Creditores, und sämtliche Kinder des seligen Hans Heinrich von Herzbergen, nach der damahligen Commissario ansgenommenen, und ebenfalls in Abschrift sub B. h. h. v. beigefügten Taxe, nach Abzug der Onerum auf 502 Rthlr. 16 Gr. 1 Pf. gewürdiget und in Anschlag gebracht worden, zu mänglichsten feilen Kauf; citireu und laden auch diejenigen, welche solch Antheil Guthes zu erkaufen belieben möchten, den 20ten Martii, den 10ten April, und 31ten May, und zwar gegen den letzten Terminu peremptorie, daß dieselben in angezeigten Terminu vor Unserm Hofgerichte hieselben erscheinen, auf das Güthchen gehörig bieten, und den Kauf schlessen, oder gewärtigen sollen, daß in letztern Terminu solches Güthchen dem Weisbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gebietet werde. Und damit dieses zu i. Hermanns Wissenhaft desto besser gelangen möge; so soll ein Proclama hievon allhier in Köslin, das andere zu Ven-Stettin, und das dritte zu Beyerwalde öffentlich an gewöhnlichen Orten affigiret, auch solches denen Stettinschen Intelligens-Bogen inseriret werden. Signatur Köslin den 21ten Februaril 1752.

(L. S.) G. W. v. Bonin, Präsident.

Da der Major von Dambin zu Dumbin gekonnen, seine vor fünf Jahren zu Fandenhagen neuges baute, an der See-Kante sehr wohlbelegene Wind-Mühle, samt ein Viertel Lager-Land und Wiesen, Zimmer, Postsee, und Garten, an einen Müller erbt und eisenbüchlich zu verkaufen; So wird solches denen Liebhabern hieburu bekannt gemacht, und können sich die Käufer selbsten bey dem Major von Dambin per Köslin a Dumbin melden, und darüber Contracte schlessen. Die Mühle, woben an 400 zwanzig Maß-Gäße, kan auf Trinka u, oder auch längeres Jahr um solche Zeit angetreten werden.

Da des entwichenen Darmachers Joachim Simon Hans zu Greiffenberg, zwischen dem Kaufmann Herrn Kieß, und Dragoner Groß, in der Heuers-Straße belegen, anho lebte, und zu u Werderi sebet; So wird solches auf Magistarius Veranlassung hiemit abermah! zum Verkauf angesetzt, und wird darzu Terminu auf den 27ten Martii c. angesetzt, aledenn die Käufer sich deshalb in Rathhause gesellen können.

Nach wiew zu Greiffenhera des seligen Martin Henden Haus im Breilling belegen, zum Verkauf ansetzohen, und darzu ebenf. lter 7 e Martii angesetzt. Bey diesem Hause ist ein guter Hofraum, langer Stall und Hhorwa, und also auch zur Acker-Wirthschafft sehr dienlich und bequem, wor. u die Liebhaber sich gleichfalls zu Rathhause melden können.

Des seligen Säffer Gottfried Schers Wittwe in Köslin, will ihr Künders-Schiff, St. Johannis genannt, verkaufen. Es ist dasselbe 22 Ellen lang aufm Kiel, 23 Fuß breit, und 8 Fuß hoch, auch noch in guten Stande; Wer solches zu kaufen beliebet, kan sich bey dem Wäser und Säffer Peter Groten auf der Niederwieck zu Stettin melden, das Inventarium nachsehen, und des Kaufs halber mit ihm accordiren.

Es sind die Entwerfer Geschwister, wegen ihrer Eltern Nachlassenschaft sich auseinander zu setzen entschlossen, und da es besonders auf die Verkauftung des in Wollin, gegen der St. Georgen-Kirche stehenden Hauses ankommet; So haben sie solches jedermännlich zum feilen Kauf stellen wollen, mit dem Erfuchen, daß derselbige, so Willen dazu tragen solte, sich entweder bey dem Vetter Meister Jacob Petersen in Wollin oder dem Küchener Fleming in Camin mit ehelichen zu melden. Das Haus, so jederseits ein Schuster-Haus gewesen, und am guten nahehaften Orte gelegen, auch sonst noch auf conditioniret ist, zu besehen und hiernach in gewärtigen, daß ein raisonabler Accord mit ihm getroffen werden soll.

Der Müller Meister Dlow zu Wollin, ist entschlossen, seine auf denen Kautischen Erben erhandelte Windmühle, wober ein Comp Landes von sechs Scheffel Aufsaat, nebst dem Gehöfte auf den Scheunhöfen zu veräußern. Die Mühle ist in gutem Stande, und giebet gar keine Pächte. Das Gehöfte bestehet in einem tüchtigen Wohnhause, beneden ein gutes Schorhaus, Säereme und Stallungen, imgleichen ein schöner Garten-Platz; Wer nun hierzu Belieben trägt, kan sich entweder bey gedachten Meister Dlow, oder bey dem Notario Watten je eher je lieber melden, und Handlung zu führen suchen.

Vor dem Anclamischen Stadt-Gerichte soll des Kaufmann Johann Wengels, in der Frauen-Strasse belegenes Haus, nebst einer Wiese von 14 Schwad, und einen sogenanntten Galgenberg, ohngefähr drey Scheffel Aufsaat kleine Maass, so Vertinens-Stücke, öffentlich veräußert werden. Es ist das Haus ohne Vertinens-Terminen gerichtlich zu 404 Rthlr. tariret, und sind drey Seiten davon massiv. Es befinden sich darin drey Stuben, zwey Saale, drey Korn-Boden, und eine Darre. Unter dem Hause wohn Valden Keller. In Licitation-Terminen sind der 12te April, 10te May, und 9te Junius anberaumet; in welchen der Käufer sich Morgens um 8 Uhr vor dem Stadt-Gerichte einzufinden haben, und gewärtigen können, daß im letzten Termine solches Haus dem Meistbietenden werde zugeslagen werden.

Als des Kaufmann Johann Wengels, in der Frauen-Strasse belegene Haus, kam perinitenti, als einer Wiese von 14 Schwad, und einen sogenanntten Galgenberg, ohngefähr drey Scheffel Aufsaat kleine Maass, bey dem Stadt-Gerichte zu Anclam, in denen angelegten Licitation-Terminen, als den 12ten April, 10ten May, und 9ten Junius, an den Meistbietenden veräußert werden soll; So werden diejenigen, so an diesem Hause kam perinitenti eine rechtliche Ans und Sprüche zu haben v rmeinen, vom erst wehnten Stadt-Gerichte hiedurch vorgeladen, in obdenannten Licitation-Terminen, Morgens um 8 Uhr, vor solbigem zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig in just ficiren; im widrigen haben selbige zu gewärtigen, daß sie nach Verlauff der letzten Termine mit ihrer Forderungen von diesem Hause gänzlich ab, und an das übrige Vermögen ihrer Debitoris verwiesen werden sollen.

Als die auf dem bey Teba gestrandeten Schiffe befindliche Nuchten, öffentlich auctioniret und licitiret werden sollen, und Terminis dazu auf den 27ten Martii a. c. anberaumet worden; So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch nicht allein öffentlich betaridt gemacht, sondern auch alle diejenigen, welche Lust haben, von diesen Nuchten etwas zu kaufen, ersuchet, sich an obdenannten Tage den 27ten Martii a. c. Morgens um 8 Uhr zu Schmolzin auf dem Königl. Amt-Schlosse einzufinden, ihren Both zu thun, und zu erwärtigen, daß dem Meistbietenden die Nuchten gegen baare Zahlung zugeslagen und verabfolact werden sollen.

Dem Publico wird hiedurch nachmahen betandt gemacht, daß das Georgische Haus in Stargard, so in der Velsz-Strasse zwischen Meister Liebe und Meister Kundi gelegen, veräußert werden soll; Weil die Lage dieses Hauses an Wasser, so ist es sehr bequem. Die übrige Belegenheit des Hauses an sich ist auch sehr gut; Wer zu dem Hause ein Liebhaber seyn will, darf sich nur in Stargard bey dem Bauernmeister Christian Fe, und, und in Stettin bey dem Hauptbeder Meister Berg melden, allwo er nähere Nachricht einziehen wird.

Demnach die Königl. Hochpreidliche Regierung als instantiam des Bürgers und Tuchmachers Meisters Andreas Seifers, contra Andreas Bohnen Erben, in puncto debiti; die Ladung derselben, als: 1.) Eine halbe Dufe Landes, im Groß Weislichen Felde. 2.) Eine und eine halbe Dufe im lansen Tadelischen Felde, und 3.) Eine halbe Dufe im Neuen Weislichen Felde, zu subhastiren; So wird Terminis dazu der 10te und 24te Martii, und letztlich der 7te April c. angesetzt; und können diejenigen, welche willens sind diese Ladung, so von denen geschworenen Stadt-Rechtsororen zu 77 Rthlr. te riet, zu lauffen, sich in gemeldeten Termine Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Tadelischen Stadt-Gerichte melden, und ihren Both ad Protocolum geben.

Zu Stargard soll-n in dem vormahligen Weidemann Igo Sodemannschen Hause, in der Hyrischen Strasse, am 1sten dief, 4 Monathe, allerhand Weines und Haus-Gerath an Kupfer, Zinn, Messing, Spinnwebe, Kästen, Tische und dergleichen; imgleichen gutes Leinen, Bettler, Kleidung, einige medicinische Bücher, und dergleichen geschriebene Collegia und Recepte, an den Meistbietenden, per modum Auctionis, veräußert werden; und können sich die Käufer alldem Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr daselbst einzufinden, und gegen baare Bezahlung, in guten unverruhenen und Edick-mäßigen März-Sorten, als ohne welche sonst nicht verabfolact werden soll, die erkandene Sachen an sich nehmen.

Auf dem Hohenhellen Outhe zu Willshon, nahe bey Cammin in Hinter-Pommern gelegen, ist ein Inventarium an Rindvieh, 40 Stück, und 150 Schaafe, 30 Stück Schweine, an den Meistbietenden zu veräußern; Wer also Willen trägt, dieses Vieh zu handeln, derselbe wolle sich in oben gemeldeten Dorfe melden. 3. Sachn

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Es verkauft zu Colberg Meßler Jewerin, seinen vor den Gelder-Thor, zwischen Herrn Dommenget Sen. und Roseno, inne belegenen Garten, an den Käufer Herrn Dommenget Sen. und dessen Erben; Welches hierdurch bekannt gemacht w. d.

In Altens-Damm hat der Bauer aus Kockow, Dapß Ristenmachers Ehefrau, ihr Haus an dem Bürger und Geroldschmid Meister Sackr. Lorenz, erb- und eigenhümlich verkauft, worüber den 10ten April c. a. die gerichtliche Verlesung geschehen soll; Welches der Ordnung zufolge hiemit bekannt gemacht wird.

In Grepow an der Tollensee hat der Bürger und Schuster Meister Johann Bennien, sein Wohnhaus in der Ober-Burstrasse, zwischen dem Rannenberg; und Schneemann; den Häusern inne gelegen, an den Schuster Meister Christian Mundt Jun. Welches nach Königl. allerhöchster Verordnung hieburch bekannt gemacht wird. Worüber die Verlesung nächsten Rechts-Tag vor Dikern geschehen wird.

In Stargard verkauft der Schuster Meister Daniel Martin Lubahn, sein kleines Haus, welches in der Brauer-Strasse, zwischen dem Rannenberg; und Schneemann; den Häusern inne gelegen, an den Schuster Meister Christian Mundt Jun. Welches nach Königl. allerhöchster Verordnung hieburch bekannt gemacht wird. Worüber die Verlesung nächsten Rechts-Tag vor Dikern geschehen wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Als zur Vermietthung der Wohnung unterm Raths-Hause, welche zu Anlegung eines Stadt-Weins Kellers aptirt, auch mit kostbaren gewölbeten Kellern versehen ist, der dritte Licitationis-Termin auf den 10ten Martii a. c. anberaumt worden ist; So wird solches hiemit notificirt, und können sich diejenigen, so Belieben dazu haben, alsdann Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadt-Cämmerey melden, ihren Voth thun, und gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriren, und annehmlich Cantion bestellen wird, der Contract geschlossen werden soll. Es ist hiebey zu bemerken, daß der Contract jährlich zehn Taden laas Deputat-Pohls aus denen Brücken bekommt, und muß er nebst dem offerirten Gelde, Quanto auch eine Dyme guten Rhein-Weins an das Raths-Collegium alljährlich abgeben.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Demnach das Königl. Puppen-Collegium zu Cöslin, unterm 15ten Januarii veranlaßet, daß der Jungfer Eleonora Pleschows Acker, bestehend in acht Rücken oder Dreyviertel Dufe, und zwey Wärdes Ländel, an den Weisthätendben vermietthet werden soll; Als wird solches hiemit zu jedermanns Notiz gebracht; und können diejenigen, so Belieben haben, diesen Acker indsgesamt, oder zum Theil, in Cultur zu nehmen, sich in Termino den 10ten Martii c. wird seyn der Sonnabend vor Jubilo, auf dem Königl. Hofgericht melden, und gewärtigen, daß derselbe plus licitanti dergestalt gerichtlich zugeschlagen werden solle, daß er demselben sofort dieses Jahr unter den Hlug überlassen wird.

In der S. Johannis-Kirche in Stargard, ist auf Seiten der Cangel, eine ganze Frauens-Wandte, gegen der Cangel über eine ganze Mannes-Wandte, imaleschen in der St. Marien-Kirche eine Frauens-Stand, welche alle des seligen Hn. Geheimten Rath von Wendten Herren Erben zuständig, zu vermietthen; Wenn nun jemand ein oder den andern zu mietthen gesonnen, der wolle sich bey dem Secretario Judicii Eßpern in Stargard melden, welcher accordiren wird.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt-Felde bey Alten Stettin, und zwar auf dem Tourney liegende, und dem grauen St. Johannis Kloster zugehörige Ackerwerk, so in 12 Hufen, und 10 Morgen bestehet, nebst dem auf dem Dömmereborsdorffschen Felde liegenden zwey Cämpen und sieben Wiesen, von Heinitzke an, auf sechs Jahre anderweitig verpachtet werden; Wer demnach Lust und Belieben hat, solches zu pachten, kan sich den 10ten und 20ten Februart, und 10ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des St. Johannis Klosters Kasten-Cammer einfinden, und seinen Voth ad Protocolum geben, auch versichert seyn, daß dem Weisthätendben gegen zureichende Caution solches Ackerwerk zugeschlagen werden soll.

Es sollen die drey Hufen Land, so der St. Marien Stifts-Kirchen auf dem Tornay gehören, auf Walpurgis a. c. von neuen an den Weisthätendben überlassen werden; und können diejenigen, so hierauf ihr Gebots zu thun willens, sich in Termino den 20ten April im St. Marien-Stiftet; den Gericht alle hier einfinden.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als zu Verpachtung der Kleinen Jagd, auf der Feldmark Altenwedel, im Ante Saagß, Termin Licitationis auf den 20ten hujus, 1ten und 10ten April. c. a. anberaumet sind; So können diejenigen, so Belieben tragen, diese Jagd auf einige Jahre zu pachten, sich an gedachten Tagen auf dem Ante zu Staveno sein, voram Iudicario einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti solches zugeschlagen, und ihm ein Contract darauf erteilet werden soll. Sigan. Stettin den 2ten Martii 1752.

Königliche Verordnungs Pommersche Krieges; und Domänen-Cammer.

Nach

Nachdem die Groß Möllenschen Lehn-Güter, dem Major Georg Heinrich von Damsig a Dumbitz, jugendlich, künftigen Trinitatis verpachtet werden sollen, und dem Commere Ant. laste jährlich 4802 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. tragen. Da aber jetziger Amtmann Wesenders Syndicus in Exerto worden, 1747. fol. Ge. Pat. auf 4480 Rthl. 17 Gr. 6 Pf. laut Contract behandelt, wovon noch 2000 Rthl. Gehalt dem General-Pächter abgehen und accordirt werden, der Justiciarius vom Herrn Verpachter besonders bezahlet wird, mithin noch ein Plus dem General-Pächter von 312 Rthl. 17 Gr. bleiben, und ihm auch würdlich nachgesehen werden sollen; Es wird denen Liebhabers hierit bekräft gemacht, wann irmand Lust hat auf 8 Jahr diese zutraglichen Dagen Güther zu pachten, und gehörig beer. Conditio bestellen könne, sich selbstsen bey dem Major von Damsig a Dumbitz per Cölin melden wolle, um die Aufsätze selbst genau einzusehen, und die Güther in Augenschein zu nehmen. Bey dem Haupts-Guth sind 80 Pächter Herrschafft Rindvieh, schöne holländische neue Stallungen, vierzig, auf 140 Pächter, alles Braue und Brantweinbrennerey, item Milch-Gräth, zum Inventarium, eiserne Darre, und 680 Münd Kupfer. Ein neu gewölbtes Branhaus, auch überhaupt schöne Wirthschafts-Zimmer, alles mit Holz und Ziegeln bedeckt. Diese Güther liegen in der besten Lage, in denen P. an vorläuff der See-Kante, zwischen Coleberg, Eßlin und Bellsard, und in Centrum von mehreren Städten, wov. y zu notiren, daß der Verkauf nur zu 16 Gr. der Waagen zu 12 Gr. Gersten zu 10 Gr. und Haber zu 7 Gr. angesetzt ist, auch bey allen Güthern die vollkommene Kassaat f. handlin.

Es wird hiermit allen und jeden kund gemacht, welche das im Schwedisch-Vorparlament, eine Meile von Greifswalde, im Perschwischen Kirchspiel belegene Guth Kleinen-Zastrow in Arhede zu nehmen, resolvirten wollen, daß sie den 2ten Martii dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Königl. Hofgerichts-Canzel, nach Resolution der erkannten Proclamation, erscheinen, und die Conditiones vornehmen mögen, auch darnach ihren Voth ad Protocolum abgeben, Handlung pflegen, und nach bevorstehenden Umständen den Contract schließen können.

Als in dem Eigenthums-Dorfe Rath's Dammis, die Schmiede auf diesen Milch-ellid pachlos wird, und davon jährlich 12 Rthl. Pacht entrichtet worden; so wird solche hierit öffentlich ausgedorhen, um solche auf 6 Jahr wieder an ein n. tüchtigen Schmidt anzuzuthun. Es können sich also die Liebhaber des Montags und Freytags zu Rathhause stellen, und darüber den Contract gewarten.

Dem Publico wird hierdurch bekräft gemacht, daß das herrliche adeliche Guth Mesow, bey P. bey, obgen. vorstehenden Marien dieses Jahres, oder allenfalls auf Trinitatis, wie es einem oder dem andern bequiem fallen möchte, von neuen verpachtet werden soll. Es ist dabey die völlige Winter- und Sommer-Aussaat, welche letztere auf Marien im Stoppel, auf Trinitatis aber gebrüht bestellt geliefert wird, auch beynebe das ganze Inventarium bis auf das Milch-Vieh fürhanden. Wem dieses schön und in der besten Lage von Pommen beständliche Guth in Pacht zu nehmen Verlangen haben würde, wolle sich jeher zu Stettin melden, und anerkennen, daß gegen künftige Conditiones mit ihm werde contractirt werden.

Demnach sich hiesige königliche Academie entschlossen, das Guth Neuenborf, so ist da mit Bauren besetzt gewesen, zu einem Ackerm. zu machen, und das Dorf Kemz, worinn vier Bauren wohnen, dahin zu Dienst zu legen, auch selches auf Trinitatis Anno 1753. Pachtweise zu verarhandeln: Es werden zur Verarhandlung dieser ihrer Patrimonial-Güter, Termin Li. rations auf den 14ten und 28ten April dieses Jahres angesetzt: Es wird demnach allen und jeden, welche vorgedachtes Guth Pachtweise anzutreten Verlangen tragen, solches hierit öffentlich kund gethan, und können sie in Termin Li. rations in Greifswald in adibus Magnifici Domini Rectoris erscheinen, da auf blicken, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Anbey siehet ihnen frey sich vorher wegen der Beschaffenheit des Guths sowohl, als wegen der dabey zu bestimmenden Conditionen, bey Magnifico Domino R. re, oder Secretario, zu erkundigen, oder auch selbstsen obgedachtes Guth in genauen Augenschein zu nehmen. Greifswald den 28ten Februarii 1752. Rector et Concilium daselbst.

Das Guth Ricker, eine Meile von Naugarten, und zwey Meilen von Söllnow, ist auf künftigen Marien zu verpachten, welches ehedem der selige Herr Major von Rothenburg selbstsen administrirte. Auch kan nach Verlangen das dabey bestehende Inventarium dabey gelassen werden. Und können die Pacht-Beliebigen dorten den Contract schließen.

Die Scholenschen Biegeley, soll auf Wallpurgis bey neendigen Pacht-Jahren, des 18ten Ziegels meisters anderweitig plus licitari verpachtet werden; wov. Terminus bey dem hiesigen St. Mariens Stiftskirchen-Beicht in Stettin auf den 20ten April p. ägirt wird.

8. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Zu Stettin soll das daseib. in der dreiten Straffe, zwischen dem Kaufmann Dren Dückmann, und dem Schneider Meißer Jobell innen belegene, und dem Herrn Forst-Secretario Ulrich Zuschirze Hans, nebst der Wiese, bey dem lobhaften Stadt-Gerichte, in dem Rechts-Orde nach Dlern, vor und abgelaassen werden; Verhalsch dann b. r. maen, so Ansprache zu machen, oder etwas einzurwenden vermerken, sich sodann gehörigen Ortes melden können.

Der

Der hiesige Schul Collegen Herr Romanus, hat sein auf hiesigem Kloster Hofe, zwischen der verworrenen Frau Hauptmannin Bisen, und des Garnwäber Meister Pferser Wohnhäuser inne belegenes Haus, cum per incensis, an den Herrn Hauptmann von der Artillerie, Martin Vorcher, Kaufweise überlassen, und ist gefonnen solches demselben, in dem bey E. Hochpreil. Königl. Regierung dazu auf den 17ten Martij a. c. angefertigter Termin öffentlich gerichtlich vor, und abzulassen; Welches hieburch besandt gemahet wird: Dm gleichzeitigen, so etwa an getaemtem Hause eine rechtliche Ansprache, oder Jur contradiendi zu haben vermeinet, bey der Hochpreil. Königl. Regierung sich in gedachtem Termin meldeu und ihre Jura wahrnehmen können, w edrigenfalls sie gewärtigen können, daß ihnen ein ewiges Stillstehen aufgelegt werden wird.

Es hat des selbigen Hagers und Frau Eigen, Johann Christoph Klindten Frau Witwe, Ise Brans haus an der Pöhne beiner Straffen-Ende, zwischen des Materialisten Herrn Dreiffen Haus, und der kleinen Oder-Straffe inne belegenen, mit dem Frau Gerätz, an den Bürger und Brantweinbrenner George Lindemann, erblich verkauft, und soll dasselbe in dem ersten Rechts-Tage nach Othern in einem lösbaren Stadt-Gericht vor, und abgesehen werden; Wer Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich alsdenn melden, und seine Jura wahrnehmen.

9. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Die Königl. Preussische Pommersche Regierung hat sämtliche Creditores, welche an dem im Jahr hiesigen Creffe belegenen Mühle zu Daben, einige Ansprache haben möchten, zu Abthung derselben, weil die hiesigen Bürger, des Müller Kofels Witwe und Erben, besagte Mühle, an den Landrath von Ramin abtreten müssen, per Edictales, auf den 15ten Martij a. f. sub poena praeliis et perpetui silentii citiret, wie die zu Stettin, Pasewalk und Hygie affilicirte Proclamatia besagen. Wornach sich also dieselben zu achten. Stettin den 20ten Decemb. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Reglements-Referendarii von Ende fort, sämtliche Lehnsfolger derer von Steinwahr, welche an dem im Jahr hiesigen Creffe belegenen Guthe Dobberringsh, so er von dem Cammer-Präsidenten von Woslow, für 27000 Rthlr. erblich erhandelt, besetzt ist, imgleichen die etwanigen Creditores, per Edictales zu Beobachtung ihrer Verfassung, gegen den 10ten April a. f. sub poena praeliis citiret. Wornach sich also dieselben zu achten. Signatum Stettin den 22ten Decemb. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten denen Besten Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern selbigen Cammer-Herrn von Dammis, zuzuehörigen Antheil des Guthe in Reinfeld, imgleichen allen demjenigen Creditores, welche an solchem Guthe ex quoquoque capite, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen der Hauptmann von Rahmel, Mandatario nomine des Lieutenant Rothenburgischen Regiments, Hans Christoph Glaismünd, und gefreyten Corporals von der Königl. Garde, Carl Ludwig, Gebrüdere von Dammis, als Cammer-Herr von Dammigen Söhne, vermittelst eines übergebenen, und nebst dem Verlagen in Abschrift hiebey liegenden Supplicati angezeiget, wie das gedachte Gebrüdere von Dammis, ihr Antheil-Guthe in Reinfeld, besage Kauf-Contractis sub A. an den Krieges- und Domainen-Rath von Hirsch für 6100 Rthlr. nachdem sie vorher von Unserer höchsten Person dazu Consens erhalten, vräußert, vorher aber nöthig finden, euch edictaliter citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu erhalten gruchen möchten. Wann Wir nun das Supplicanten Petito allergnädigst befreyet haben; So citiren und lehden Wir euch hiemit, und vest dieses Proclamatii, wovon eines allhier in Edßlin, das andere zu Edßlin, und das dritte zu Ballgar affigiret werden soll, daß ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr solches Antheil Guthe in Reinfeld zu reliniren willens, ad Acta erkläret, auch auf den Fall in ultimo Termino das Kauf Pretium, welches der Krieges-Rath von Hirsch zu geben resolviret, sofort erlaget: ihr die Creditores aber, ebenfalls in besetzten Terminen eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untabelhaften Documentis, oder auf andre rechtliche Verifikationen zu können vermeinet, ad Acta ansetzet, auf den 14ten April. vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst euch in Wahrhdt unaußbleiblich gestellt; bey Zeiten einen Advocos annehmset, und denselben mit genugsamer Instruction und gedröge Vollmacht, zugleich auch zur Güte verseyhet, in deren Entschlung aber rechtliche Erkantnis zu gewartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossenen geachtet, und die Lehnsfolger, welche wegen ihres Lehns-Rechts sowohl, als diejenigen Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch besetzten Tages sich nicht stellen, und ihr respective Lehns-Recht und Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von diesem Antheil-Guthe in Reinfeld abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillstehen aufgelegt werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Signatum Edßlin den 7ten Januarii 1752.

G. B. v. Bonin, Hofgerichter Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. etc. Fügen allen demjenigen Creditores, welche an dem verstorbenen Müller Michael Wobars in Barckenbrügge, oder dessen hinterlassenen Vermögen einige Ansprache,

oder ein Jus crediti zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, wie daß, nachdem nach des hiesigen Supplicans Collegii Aufschreiben vom 2ten Decembr. 1751, wovon eine Abschrift sub A hieselbst liegt, daß Wälder Wod darg Verlassenschaft, zu Befriedigung der Creditorum nicht hinlänglich, solches sich auch ex Inventario ergiebet, und der Pastor Densel, als Vormund der Unmündigen, sich wegen seiner Pflichten der Erbschaft entsetzet, nunmehr Concursus ex officio eröfnet, und a die obitus des Verstorbenen, nemlich den 2ten April 1751. festgesetzt, und gegenwärtige Edictale an euch zu expediren, erkannt worden. Erstren und lahden euch demnach hiemit samt und sonders, daß ihr a dato innerhalb 4 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4. für den dritten Termin peremptorio zu rechnen, daß ihr eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad aa angezet, auch den 24ten April hieserkommend, vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhör unanfechtlich gestellet, beiseiten aber einen Advocaten annehmeth, und denselben mit genügsamer Instruction und gehörige Vollmacht, auch zur Güte verzetet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Supplicanten ad Protocolum verzetet, sätzliche Handlung pfleget, und in Entschung der Güte rechtliche Erkantnis abwartet. Mit Ablauf des Termins oder sollen Aa vor beschlossenen angenommen, und beizulegen, so sich nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, und mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissen und desto besser ereide, so soll ein Proclama hieselbst in Eßlin, das andere zu Neu Stettin, und das dritte zu Welschard affigiret, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen inseriret werden. Datum Eßlin den 17ten Januarii 1752.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hell. Adm. Melch. Erg-Kammerer und Churfürst ic. ic. Erbthronen allen und jeden Lehnsohnen, wie auch Creditoribus, so an Johanna Charlotte von Wasso, seligen Otto Adrian von Plögen, nachgelassenen Witwe, oder deren Antheil Gutes Heinrichsdorf, einige Ansprüche zu haben vermeinen, Unserm Erbh. und sügen euch hiemit zu wissen, was massen der Hauptmann Ernst Christian von Postrow, vermittelt copelicam anliegendem Supplicato allhier anzeiget, wie daß er von gedachter seligen Otto Adrian von Plögen Witwe, das erpente Antheil Gutes Heinrichsdorf, um und für 2800 Rthlr. erd und eigen gekauft, und cediret bekommen, wie der produciret, und in copelicam Abschrift hieselbst befindliche Kauf-Contract mit mehrern besaget, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu seiner Suchen mehreren Sicherheit Edictale zu ertheilen allergnädigst geruchen möchten. Wenn Wir nun solchem Besuchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclama, wovon eines allhier in Eßlin, das andere in Schlawe, und das dritte zu Annemelsburg affigiret werden soll, ersätlich, daß ihr a dato innerhalb zwölf Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Lehnsohler ad exercendum jus proximiferos, euch die Creditores oder um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vercten vrmaget, ad aa angezet, auch den 19ten April vor Unserm Hofgericht allhier sub pena praelii person und unanfechtlich, oder per Mandatarios, welche ihr beiseiten anzunehmet, und dieselben mit zusehender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu vercten habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen soeben in originali produciret, sätzliche Handlung pfleget, in deren Entschung aber rechtliche Erkantnis abwartet, sub comminatione, daß ihr auf dem nicht Erkeinnungsfall mit euren respective Forderungen und Lehn-Recht von dem mehrerwehnten Heinrichsdorffschen Antheil Gutes abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch, zu achten. Datum Eßlin den 14ten Januarii 1752.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Das Königl. Preussische Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schwiebelin, mach hiemit dem Publico bekannt, daß ad instantiam des Königl. Preussischen Krieges- und Domainen-Rath Martini Peter Wiggers, alle und jede, die an sein ehemaliges, im Damburgischen Erbe gelegenes, und von ihm an den Königl. Pommerschen Vice-Cammer-Directorem Johann Heinrich Sprenger verkanftes Ritter-Guth Wipfloch, einigen An- und Anspruch ex quocunque juris capite zu haben vermeinen, auf den 19ten Febr. 17ten Martii und 17ten April. a. c. ad liquidandum et verificandum; per publica Proclama; sub pena praelii et perpetui silentii anfero citiret worden.

Es sind alle und jede Creditores, welche an der ehemaligen verechthig-gewesenen Bürgermeisterrin Dachtin zu Grünwalde, jetzt verchtheten Försterin Kraußin zu Wieselthal, eine Forderung haben, auf den 10ten April, 8ten May, und sonderlich den 2ten Junii a. c. als Terminum peremptorium, ad liquidandum, und auf den 2ten Junii a. c. zugleich ad verificandum sub pena praelii, et perpetui silentii vze die Neumärkische Keglerung citiret. Chürin den 28ten Februaril 1752.

Neumärkische Keglerung-Cantler allhier.

Da nicht allein schon längstens wider des verstorbenen Schwiebelinschen Bürgermeisters Desherreisch, hinterlassene Witwe und Erben, nebst derenelben Vermaehen, Concursus Creditorum, rechtstäftig eröfnet worden, sondern sich auch zu solchen Desherreischschen Gütern, so auf 441 Rthlr. 8 Gr. taxiret sind, und sowohl in einem Branfause, welches Stallung und eine Wofed hat, als in einer Pute Land- wege Gütern

Gärten und eine Scheune, wohnter ebenfalls ein Garten ist, bestehen in denen fünf vorigen Terminis Licitationis sein annehmlicher Käufer gefunden, und hiernächst die Oesterreichische Creditores, mit dem dazu bestellten Contrahirende, ihre daran habende Forderungen, ebenfalls noch nicht liquidiret haben, wol aber im Gegentheile auf solche Liquidation, wie auch fernere Licitation derrer Oesterreichischen Immoibilium, diejenigen, und das Schwelbelsche Stadt-Gericht, nicht nur zu solcher nöthigen Liquidation, sondern auch Citation, den 24ten Februaris, 27ten Martii und 1ten May h. z. auf dem Schwelbelschen Rathshaus präpariret hat; So werden hierdurch nicht sowohl alle diejenigen, welche an mederbregeten Kesserscheischen Güthern eine gegründete Ansprache oder rechtliche Forderung haben, solcheszeitig gegen nur gedachte Termine, auf das Schwelbelsche Rathshaus, und sonderlich gegen den letzten, Vormittags um 3 Uhr, sub pena praclusi et perpetui silentii citiret, daß sie darinnen ihre Credita gegen den Contrahirendem rechtlich verzeichnen und liquidiren, als vielmehr diejenigen, so Lust zu solchen Oesterreichischen Güthern haben, sich ebenmäßig um gesetzte Zeit in solchen Tagen und Orte zu stellen, auf solche gehörig licitiren, und gewärtigen sollen; daß solches plus licitanti soseich gerichtlich abjudiciret werden sollen.

Da des Huf- und Groß-Schmids Christian Schillows zu Neudorf, auf dem Land Obnig Vachts Jahre, auf insiehenden Ockren zu Ende gehen, derselbe aber nach seinen Umständen mit ziemlichem Schulte den beschweret ist, zu deren Verfürung er bisher keine Anstalt verfaßt, und also verbleibende Creditores sich wider ihm gemeldet, und um Veranlassung eines Concur-Process gebethen; So hat man dem Ansuchen gedachter Creditoreum nicht verhalten mögen, sondern deren Peticio zu deferenen sich gemüßiget gefanden. Es werden solchemnach alle und jede, welche an nichterwehnten Schmidt Schillow, und dessen Vererbtögen eine gegründete An- und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit sub pena perpetui silentii, und also peremptorie citiret, in folgenden dreien Terminen, als den 8ten und 22ten Martii, und dem 5ten Apr. h. c. vor dem vordorndeten adelichen Gericht zu Neudorf, auf dem Lande Obnig zu erscheinen, ihre habende Forderungen gebührl. zu liquidiren und zu verzeichnen, auch darauß juxta prioritatem so weit des Schmidt Schillows Vermögen reicht, ihre Befriedigung zu erwärthen.

Da ad instantiam des Apotheker Herrn Carl Gottlieb Schmidten zu Schlawa, über des verstorbenen Rathsmaier Ludwigs in Vermögen daseiselt Concursum eröffnet, und Creditores edictaliter auf den 13ten Martii, roten Apri, und 8ten May a. c. citiret, auch die Edictales in Schlawa, Etschitz und Kägenwölde afsigiret worden; So wird solches hiendurch gehörig betandt gemachet, und diejenigen, so an ermelbten Eno dilsen Vermögen gegründete Ansprache zu haben vermeinen, in obgedachten Terminis hiemit citiret, sich, und zwar im letzten Termin den 8ten May persona und insausbleiblich auf dem Schwelbelschen Rathshaus einzufinden, ihre Forderung darselbst zu insinuirren, sub combinatione, daß die Ausbleibenden nicht weiter geböhet, sondern mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret werden sollen.

Zu Anstwalde hat der dortige Apotheker Herr Andrea, drey Stücke Ländr die Bierfels genannt, vor den hohen Thor belegen, um und für 57z Rthl. von dem Königl. Land-amentmessen zu Statlin, Herrn Dönitzes, welcher von seinen Witt-Eben Vollmacht hat, erb- und eigenthümlich getauert; Es werden dannenhero alle und jede, welche eine Anforderung, es sey ex quocunque capite es seyn mag, an gesdachte Land haben, hiemit vorgeladen, sich auf den 6ten Martii, 6ten April, und 1ten Junii a. c. allhier auf dem Rathshaus einzufinden, ihre Forderung gehörig zu verzeichnen, oder zu gewärtigen, daß die Emanentes, weil der 1te Junius pro Termino ultimo et praclusivo fest gesetzet bleibet, an welchen auch die Kauf-Summe angezählet werden soll, sodann präcludiret, und ihnen ein etwelchs Stillschweigen auf erlegt werden soll.

In der vermittelten Durchardten Credit-Gache zu Colbers, contra Creditores sind a Magistratu das selbst Edictale erandt, welche zu Colbers, Granchfurth an der Oder, und Dantsig afsigiret; Diejenige nun so an gedachten Durchardten Vermögen einige Anforderung zu haben vermeinen, können sich in Termino praclusivo den 30ten May c. vor E. Hobeckl. Magistrat melden.

Zu Dahn ist des gewesenen Bäcker und Bäckers Meister Peter Demis nachgelassene Witwe, entsschlossen ihr Haus, welches in der so genannten engen Straß belegen, zu verkaufen, weilen nun unter schiedliche Credita darauß hatten; So werden sämtliche Creditores ad justiciandum et verificandum ihrer Anforderungen auf den 24ten Martii c. citiret, vor hiesigen Stadt-Gericht zu erscheinen, in Entscheidung dessen aber gewärtigen, daß sie mit ihrer Anforderung nicht weiter geböhet werden sollen.

Vor dem Hochadelichen Burg-Gerichte derrer Herren von Detwigen zu Daber, sollen ad instantiam des Verwalter Secklers, sämtliche dem Burg-Verwalter Käper darselbst zugehörige und unbesweglliche Stücke, als: 1.) ein großer, und 2.) ein kleines Haus, insmelchen 3) einen Garten, und 4.) eine Scheune, wie auch 5) zwey Dörren Landes, welche Stücke sämtlich zu 406 Rthl. 18 Gr. 8 Pf. gerichtlich taxiret sind, am fünffigen 2ten Martii z. an den Meistbietenden verkauft werden; So hies durch der Ordnung gemäß betandt gemachet wird, damit Käufer sodann bei dem Buer-Gerichte zu Daber sich melden, und der Adidition gewärtigen können. Zuleich werden auch dessen sämtliche Creditores citiret und vorgeladen in obigen Termin gleichfalls zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificiren, inhaale Liquidation insinuirren, prioritatem zu deduciren, auch darauß rechtlicher Erkenntnis, die Ausfändelenden über der Praclusion gewarten.

Zu Stolpe hat der Kaufmann Herr Reichel, seinen vor dem HolzgenzThor zwischen der Witwe Schmittin, und des Herrn Cantoris Geyers Scheunhöfen innen belegenen Scheunhof, an den Bürger und Fleischer Meister Ernst Lehmann, um und für 20 Rthlr. verkauft. Creditors nun, so daran eine etwanige Ansprache mit Verbands machen zu können vermeinen, haben sich alle zu Rathhaus vor öffentlichen Gerichte in Terminis den 2ten Martii, 17ten April, und 2ten May zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Präclation zu gewärtigen.

Da der Leder-Lager Ditto Frieberich Kämpf, an den Kirchen-Propfistern Herrn Paull in Schwabe (.) eine Rufs-Wiese a 2 Acker, zwischen Herrn Paull Stadt, und einen der Kirche dabeist zu gehörenden Stück Feldwerts inne belegen, 2.) eine Wiese a 4 Acker, zwischen Andreas Conaband Stadt, und Johann Gothen Feldwerts inne belegen, verkauft, und deshalb Creditors auf den 10ten April, a. c. auf dem Schlawischen Rathhause zu erscheinen, edicantur ciretur worden; So wird solches auch hiedurch Creditors so an besagten Aekern eine Ansprache zu haben vermeinen, bekannt gemacht, daß diejenigen, so sich in den anberaumten Terminis ihrer Aufforderung wegen nicht melden, ein etwaniges Stillschweigen angesetzt, und keiner danach weiter gehret werden wird.

Von denen Stadt-Gerichten zu Prenslow, sind der dabeist verstorbenen Witwe Magnussen nachgelassene vier Stücken Land, und zwey Camps, ad instantiam des Vormundes der Gottschelchen Kinder Meister Matthias Jaspers, um damit die Erben sich auseinander setzen können, mit der gerichtlichen Taxe von 640 Rthlr. in vim explicit öffentlich subhahiret, nach sich Termini Licitationis auf den 24ten Febr. d. i. 23ten Martii und 20ten April c. anberaumet worden; in welchen denn, und zwar besonders am letztern, als peremptorio, nicht nur der gedachte Vormund Meister Matthias Jäper, und übrige Erben, sondern auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum presentis, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii ciretur werden.

Nach ist auch des Bürgers und Drechsers Meister Jacob Klauens, in der Ucker-Strassa dabeist belegene Wohnst., so ein halb Erbe, nebst Hofraum, Stall und Thornes, dringender Sachen halber, ad instantiam des dabeist Bürgers und Scheidamers Herrn Nicolaus Müllers, als Vormundes der 3 Söhnen P. oder, mit der gerichtlichen Taxe von 39 Rthlr. 21 Gr. in vim explicit öffentlich subhahiret, nach sich Termini Licitationis auf den 17ten Februart, 28ten Martii und 20ten May c. anberaumet worden; in welchen denn, und zwar besonders im letztern, als peremptorio, nicht nur der erwähnte Meister Jacob Klauens, sondern auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum presentis, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii ciretur werden.

Von denen Stadt-Gerichten zu Prenslow ist des dabeist verstorbenen Bürgers, auch Hof- und Wasserschmiedes Meister Alexander Wollts, in der Baustrasse alda, zwischen Heidens und Waskers Häusern inne belegene Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum und Stallung, ad instantiam dessen sämtlichen nachgelassenen Erben, nach dem sie sich auseinander setzen, und die Schulden bezahlt werden können, mit der Taxe von 200 Rthlr. in vim explicit öffentlich subhahiret, und sich Termini Licitationis auf den 16ten Martii, 17ten May und 16ten Julii c. anberaumet worden; in welchen denn, und zwar besonders im letztern, als peremptorio, nicht nur die sämtliche Waische Erben, sondern auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum presentis, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii ciretur werden.

Als zu Greiffenhagen des dabeist verstorbenen Gärtners, Meister George Schröders Erben, ihre auf dabeist Stadt Grund, vor dem S. Georgischen Thore belegene eine und eine halbe Ruthe Garten Land, an dorthen Bürger und Schmied Meister Trivassl für 22 Rthlr. 12 Gr. reb. und eigenhümlich verkauft, und dem Käufer den 4ten Martii a. c. die Verlesung darüber ertheilet werden soll; So wird solches hiedurch jedermänniglich, besonders denenjenigen, so daran eine Ansprache zu machen vermeinen, kund gemacht.

Der Schiffer Daniel Richter zu Ufermünde, verkauft von dahingeh Schiff von 15 Lasten groß, und Catharina zwantzig und welche er und der Bürger und Schiffer Joachim Woller zur Hälfte haben, seine Hälfte mit allen habenden Zubehör, an Schiffer Friedrich Hebel zu Ufermünde, für 15 Rthlr. Nach dem Publico silentio bezalet gemacht wird; Wor daran Ansprache hat, kan sich von dar an in 4 Wochen im Rathh. Thors Gericht zu Ufermünde melden, sub pena perpetui silentii.

Da zu Ufermünde des Landwaders Johann Jacob Klauens Immobilien, in dem Edicureus erworben, und solche nunmehr in eine Faxe gebracht, als das Wohnhaus 99 Rthlr. die Scheune 15 Rthlr. der Garten 20 Rthlr. und die Cappel 14 Rthlr. So werden gedachte Stücke nothmähler in jedermanns freien Kauf ausgedorben, und wird Terminus Licitationis auf den 10ten Martii c. silentio angesetzt, gleich an die Erbschaffere vor Gericht erscheinen, und gewärtigen so man, daß plus Licentia diese Klauenschen Immobilien gegen ihre Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Aussehl werden auch alle und jede Creditors a. h. erant c. ciretur, in Terminis den 16ten Martii ad liquidandum et deducendum jura prioritatis sub pena praclati vor demselben Stadt-Gerichte zu erscheinen.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Schiedels Erben zu Greiffenberg, ein Stück Acker vor dem Regen-Thor, vom Rotenweers-Wege, d. S. auf die Wälder an dem Sulzen Esbarn zu

zu Laßow verlaufe. Wer nun hieran eine Ansprache zu haben vermeinet, der kan sich in Termino des 20ten Martii zu Rasthauße melden, und sein Recht wahrnehmen.

Nach vor einiger Zeit des auf der Königl. Steprentzischen Aues. Wied vor Camilla, gewesenen Eine wohnere Christian Schönbogen verlassene Ehefrau, geborne Köpflin, ohne Kinder mit Tode abgegangen, und deren Erblicher Erber der Hür. er Christian Köpfler genommen, sich in Termino den 13ten und 17ten Martii a. c. über deren Verlassenschaft mit seiner Schwester der Witwe Apfenborgen aus. Inhaber zu setzen; So wird solches hiemit zu jedermanns Wissenshaft notificirt, insonderheit aber denjenigigen Creditoren der Witwe Apfenborgen, so sich solcherhalb bereits gemeldet, auch etw. noch verhanden gen Creditoren der Witwe Apfenborgen, so sich solcherhalb bereits gemeldet, auch etw. noch verhanden sein möchten, befehlet gemacht, damit ein jeder in angezeigten Termino sich bey dem Würtzer und Eins wohner Christian Köpfler in Cammin, sol. derhalb angeben, und sein Recht wahrnehmen kan, ansehehen die Erben nach getheilten Gütern niemanden weiter responsible sein wollen.

Seligen ErbWählenmeisters Georgs Strehlows nachgelassene Witwe zu Strehlowenhausen, unter dem Amt Naugarden, und derselben Kinder gerichtlich constirirte Vormahltre, machen des Publico hiedurch bekannt, weichergestalt der Müller Daniel Beyredorf zu Borschin, als hiesig. ro. gewesener quasi Possessor, ihre zu Strehlowenhausen habend. in erb. und eigenthümlich aus. Herigen Wüden und Wässer Wäghen, solche durch einen rechtskräftig gewordenen Beschid, in Termino Remissionis c. wiederum an ihre ältrethen müssen. Und da sie bereits ihre bemerchte ErbWählen den 28ten Februarii c. in rechtlich über Possession genommen, und bereit ist, die co. vermittelte Gelder, facta liquidatione, ad iudiciale depositum, über Possession genommen, und bereit ist, die co. vermittelte Gelder, facta liquidatione, ad iudiciale depositum, mit angez. seligt, daß dieser Beyredorf, ihre oft bemerchte Wäghen, setzen Creditoribus höchst. strafbar verhypothecirt hat, überdem aber auf 2000 Rthlr. Schulden, in gesetzten zu contrahiren, kein W. bendend getragen hat, und also maxime oberatus in re alieno geworden; So können sich dies. s. oft bemerchten Müllers Daniel Beyredorf zu Borschin, respective Creditores, bey der vorgezeichneten Witwe Strehlowen ihrem gericht. lich const. irtenen Mandato, so und Litis Curatore, dem Herrn Richtermeister und Stadt. Richter Schröder zu Naugarden, mit ihrem habenden Documentis, unbrüchlich melden, und ihre Jura vor Auszahlung der Gelder wahrnehmen. Die Herren Prädiger auf den Dörfern werden in subdium ganz gültlich ersuchet, dieses Vertheilment ihren Gemelnden, nach gehaltenen Botschdienst, Königl. Verordnung gemäß, unverzüglich kund zu machen.

10. Herrschaften so Bediente verlangen.

Eine adeliche Herrschaft, deren Land. Güther unweit der Stadt Arenswalde gelegen sind, verlangt einen neuen. lichen Gärtner, der zugleich die Joch verkehrt, und auch zugleich zur Aufwartung geschickt ist; Der dieses zu prästiren sich g. trauret, wolle sich mit nächsten entweder bey dem Procuratoris Fisci Schummann in Stettin, oder bey dem Gastwirth Herrn Dittmann zu Stargard franco melden, da ihm denn das Dorf, wo die Herrschaft wohnt, benannt werden soll, und kan er versichert seyn, daß wenn er das Seine verkehrt, auch gute Aerektora seines bisherigen Verhaltens tar, in eine sehr gute Condition zu stehen kommen wird.

11. Personen so entlaufen.

Nachdem der Gärtner Buchke, Namens Johann Mandt, ein geborner Unterthan des Kleifischen Kuch. Dabberow in Pommern, mittler. Statur, schwarzen Haaren, und blaffen Angesichts, einen braunen Rock und Camisol tragend; nachdem er der Herrschaft viel gekostet, ohne alle Ursach heimlich entlaufen; So wird jedermannlich hietur. e. freundlich ersuchet, diesen meinedessen Menschen nicht allein nicht in Diensten zu h. men, sondern vielmehr ohnschwer nach Altes. Wahrh. in der Neumark Brandenburg, Dröanduckischen Capitel, zu melden, auf was Art man diesen entlaufenen Menschen wieder habhaft werden könne; man verpfeicht einen billigen Recompens.

Es ist den 6ten Februarii c. eine Dienst. Waad, Namens Maria Wegners, welche der Frau Obrst. von von Cornigen unterthanig ist, heimlicher Wijs davon gegangen; Weil man nun keine Nachricht davon einsehen können, wo sich selbe aufhalten möge, so hat man sich genöthiget gesehen solches per. in. telligenz. Bogen beka. d. zu machen, damit man sich diese Person, welche von harter Statur, hüßliche ten und edellichen Gesichts; dabey aber nicht sonderlich groß ist, unter jemanden Jurisdiction aufhalten sollte, man davon Nachricht erhalten könne. Dies. mach werden alle Herrschaften unter dessen Juris. diction sich selbige beka. n. sollte, ersuchet, die entlaufene Person arretiren zu lassen, und der Frau Obrst. von Cornig gültlich zu notificiren.

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Den der Kliche in Altem Dammrow bey Stargard, können auf Mar. a. Verpfändung h. a. 20 Rthl. zinsbar abgethan werden. Wer dieses Capital zu leihen Belieben hat, eine sichere Hypothek stellen, und

und Consensum Rev. Consistorii beyspringen will, kan sich bey dem Herrn Hauptmann von Lorenz, als Patrono, in Stettin, oder bey dem Prediger Bödel, zu Alten Damerow bey Stargard, franco melden. Bey letztem ist auch von einem kleinen Capital Kinder-Gelder Nachricht zu erhalten.

Aus von des abwesenden Alexander von der Aken Vermögen, ein Capital von 300 Rthlr. beym Königl. Puppillen-Collegio verat liegt, welches auf Land-Güter jindbar beschäftigt werden soll; So wird solches hiernach betandt gemacht; wer also solches Capital aufzuehmen will, der beliebe sich bey dem Curatore Herrn Landrath von der Aken in Wrenis, oder in Stettin bey dem Kriegs-Commissario Lins den solcherhalb zu melden.

By der Kirche zu Pansin, eine Meile von Stargard, sind 600 Rthlr. Capital eingekommen, welche wo der jindbar beschäftigt werden sollen; Wer dieselben anzunehmen verlangt, und die verordnete Hypothek stellen will, kan sich deswegen in Pansin bey der Pfarre, oder dem Prediger Sogebaum, melden, wo das Geld bereit liegt.

Es kommen bey der Kirche zu Tridib, nahe bey Cammin, auf Ostern, oder den 5ten April. a. c. 106 Rthlr. 16 Gr. ein; Sollte jemand in der Camminischen Gegend, einer solchen Anleihe vornehmlich haben, so kan derselbe sich versals bey dem Prediger Pohnmann in Tridib melden, und wenn er der Kirche gehörige Sicherheit verschafft, diese Gelder jindbar an sich nehmen.

Mit Anfangs Julii a. c. wird ein Capital von 7000 Rthlr. einkommen; Wer desselben bedürftig, durch Production der Original-Documenten die Sicherheit solches Capitals dociren, und des Königl. Puppillen-Collegii zu Stettin Consens beschaffen kan, hat sich bey dem Syndico Draufschwiel zu Stargard franco zu melden, woselbst er auch wegen eines anderweitigen zu gleicher Zeit zu beschäftigen den Capitals a 1400 Rthlr. bis 2000 Rthlr. Nachricht erhalten kan.

Es liegen bereits 100 Rthlr. in Fidei i. h. D'or parat, und 200 Rthlr. kommen noch von dergleichen Geld-Sorten, gegen den 16ten Martii a. c. ein; Wer also solche 400 Rthlr. auf sichere Hypothek anzulihen gesehnen, und des Königl. Puppillen-Collegii zu Stettin Consens beschaffen kan, der beliebe sich bey dem Herrn Rath Wilson in Stettin franco zu melden, da ihm dann Practicus präsens mit solchem Capital geholfen werden kan.

Es kommen auf Diem dieses Jahres 300 Rthlr. Kinder-Gelder ein, die anderweitig jindbar beschäftigt werden sollen; Wer die gehörige Sicherheit geben, und den Consens eines Hochpreisslichen Puppillen-Collegii herbey schaffen kan, der wolle sich dieserhalb bey dem Herrn Pastore Schulgen zu Schönfelde melden, welcher willigt nähere Nachweilung geben wird.

By dem Kaufmann Legaro in Stargard liegen 100 Rthlr. in Friderichs-D'or, welche jindbar angelehan werden sollen; Wenn nun sich jemand findet, der dieses Capital nehmen, sichere Hypothek stellen kan, und Consistorial-Consens schafft, der kan sich bey dem Secretario Judicii Löperen melden.

Es sind bey dem Fisco Viduali in Regenwalde 240 Thlr. vorräthig, so als Capitalien jindbar angelehan und beschäftigt werden sollen; Wenn jemand sich findet, der entweder solches ganz oder halb anzunehmen beemeint, oder genu-same Sicherheit stellen, und den Consens eines Königl. Consistorii herbey schaffen kan, der kan sich dieserwegen bey dem Proposito Synodi Inschenhoff in Regenwalde melden.

Es werden zukünftigen Ostern c. a. 1000 Rthlr. Capital einkommen, welche auf sichere Hypothek jindbar beschäftigt werden sollen; Wer demnach solches bedürftig, und hinlängliche Sicherheit verschaffen kan, wolle sich bey dem Rotario Deibel in Stettin melden, woselbst er weiter Nachricht erhalten wird.

Es liegen 250 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche auf erstere und sichere Hypothek gegen landübliche Unter-schied angesetzt werden sollen; Wer nun solche bedürftig, und die erforderliche Sicherheit beschaffen kan, hat sich dieserhalb bey dem Herrn Prosecretair Ulrich zu melden. Wodurch zur Nachricht dient, daß wenn die Zinsen richtig abgezogen werden, dieses Capital einige Jahre liegen bleiben kan.

13. Avertissements.

Als nachstehende Orter in der Provinz, mit der Vieh-Seuche anno in inficet seyn. Nemlich In Vorpommern. 1.) In Anklamischen Kreise: Lohris, Dächerow, Gannow, Silen, Schmagarow, und Stübelen Jarowen. 2.) In Demminischen Kreise: Meesdow, Moitzahn, Forzin, Pass-loorff, B. Linck, Bzzerow, Dargow, Tschieden, Gauskendorf, Buschmühl, Bormerck, Zacharier-Wühle, Westlin, und Cammerow. 4.) In Uckerischen Kreise: Caschura, Katschow, Bannemlin, Crummin, Ketzris, Beh. Carnin, Monchow, Wellentin, Balm, Dargen, R. S. Ickow, Likow, und Neumendorf. In Hinter-Pommern, im Soopler Kreise: Ad. rden. So wird solches dem Publico hiernach betandt gemacht, und hat sich also ein jeder vor diese Orter zu hüten, auf selbige nicht jureins, noch weniger odit aus solchen einis Vieh zu erhandeln. Signatum Stettin den 2ten Martii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Demnach

Demnach der Bürger und Kaufmann Gottfried Gerles zu Treptow an der Tollense, wieder sein vor 4 Monaten ins Polzeische entwundene Ehefrau, Dorothea Elisabeth Benedicts Thomßen, vor der Königl. Preuss. Vornunterschen Regierung zu Stettin, eine Defertions-Klage erhoben, und dieselbe gewöhnlich Edictales, welche zu Stettin, Treptow an der Tollense und Altona, in locis publicis affigert worden, ergehen, und Terminum peremptorium auf den 2ten April. 1752. präfixiren lassen; So wird solches Gedächter Dorothea Elisabeth Benedicts Thomßen, auch hieburch bekannt gemacht, damit sie in Termino praefixo ihre Jura wahrnehmen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider ihr in contramatum werde erskannt werden. Signatum Stettin den 2ten Januarii 1752.

Königl. Preussische Vornuntersche und Communsche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Eys-Kammerer und Churfürst ic. K. Erbthron denen Westen unsern lieben Getreuen, dem G. Schlicht berer von Kamden, so ein Lehns-Recht an dem Guthe Strippe, oder sonst eine Ansprache daran zu haben vermeinen, unsern Erben, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß eiliger Major von Kleissen a Neuwitz Erben, in ihrer wider selbigen Geheimten Etats-Ministre von Kamden Witwe, in puncto debiti allhie habenden Rechts-Sache, laut beyliegenden abschriftlichen Supplicato sub A, nachdem die Estimacion von dem Guthe Strippe, von dem dazu verordnet gewesenen Commissario übergeben, und sie zu ihrer Schulds-Forderung a 3000 Rthlr. nicht anders, als durch Veräußerung solches Gutthes gelangen zu können, vernehmen, an euch zu fördern getwöhlich Edictales ad relucendum zu ertheilen gezeihen. Wenn Wir nun derer Supplicantis Petio allergnädigst defertiret haben; So citiren und laßden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier zu Eßlin, das andre zu Colberg, und das dritte zu Eßlin affigirt werden soll, erstlich, in einem Termino von 3 Monath, wovon der erste auf den rothen Martii, der andere auf den 10ten April, und der dritte auf den 10ten May präfixirt wird, vor unserm Hof-Gesichte hieselbst persönlich zu erscheinen, um euch zu erklären, ob ihr das Gutth Strippe, welches nach der eingekommenen, und sub B. hiebey anliegenden Taxe auf 10165 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. gewärthet, und in Anschlag gebracht worden, restituiren wollet, und auf den Fall in ultimo Termino das Pretium Estimatum sofort zu erlegen, mit crasslichen Befehl, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction, und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch etzne etwanige Excepiones, und den bey ih. d. r. theselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß die sonst däniglich präcludiret, und wegen eines an diesem Guthe etwa habenden Lehns-Rechts nicht weiter gebret werden sollen. Wornach ic. Signatum Eßlin den 2ten Febr. 1752.

(L.S.)

G. V. v. Voinin, Hofersicht's Präsident.

Das Königl. Preussische Nennmärkische Landvolkey-Gerichte zu Schwelbsberg, notificiret dem Jussico, daß ad instantiam des Christian Friderich von Schmiedebergs, Königl. Preussischen Fährnichs Hochschol. Prinz Moritz'sen Regiment's, alle diejenigen, die an das im Dramburgischen Kreis belegene, und von ihm, von Hans Christoph's Detlak von der Gölze, und dessen Ehefrauen erkauete Gutth Clausburg, ex quoquoque capite juris einen Anspruch zu Eurtow, und dessen Ehefrauen erkauete Gutth Dramburg, Nennmarck und Schwelbsberg, auf den 28ten Februar, 29ten Martii und 27ten Aprilis a. c. sub pena praescripta et perpetui silentii ad liquidandum et verificandum dahero citiret worden.

Zu Greiffenhagen ist der Bürger und Kürschner Meister Johann Georg Wagner, den 4ten Febr. h. a. von da aus Hildburghausen gegangen, um von dazigen Jäger Rauchwerck zu seiner Profession einzukaufen, sich den 15ten Februario aber noch nicht wieder zurück gekommen, man hat auch, da man Nachricht erhalten, daß er die dazige Tharwig, eine Meile von Greiffenhagen, auf den Rückweg desselbigen Landes gekommen, die zwischen der Stadt und dem benannten Dorfe leinliche Wenden und Brüder überall durchgeschicket, und die auf der Straßen von da bis an die Stadt belegene Krüge visitiret, oder nicht die geringste Spure von denselben, noch daß er dazselbst angekommen seyn sollte, ansetzen können. Dahero dieser Anfall hieburch kund gemacht, und jedermännlich eruchet wird, falls er eines Nachricht von diesem Manns Aufenthalt haben oder bekommen möchte, solches sofort Magistrate in Greiffenhagen anzeigen, damit dessen zurückgelassene, und ohne Trost sich befindende Ehefrau, durch die Nachricht, auf was Zeit ihr Ehemann aus dem Leben gekommen, in etwas aufgerichtet werden möge. Es ist derselbe von Person mittelmäßig, 40 Jahr alt, hat braune Haare, und bey seiner Abreise einen blauen Hederock, Cales, mendenen Wustsch, schwarz lederne Hosen und Stiefeln angehabt und getrauen.

Selbigen Herrn Johann Heinrich Gelbinger's, gewesenen Kaufmanns zu Königsberg in Preussen, nachgelassene Frau Witwe, verlauffet eine zu Colberg habende Wannen-Stätte in dertiger Gasse, an den Kaufmann Herrn Heinrich Gottlieb Becker dazelbst; Welches Königl. Verordnung nach hieburch bekannt gemacht wird, damit der oder dierosigen, so wider diesen Verkauf mit Bekande Rechte's einzugeben haben, sich zwischen hier und den 20ten Martii c. bey dem Herrn Käufer melden können, weil alsdenn das Kauf-Actum verhandelt werden wird.

Zu Treptow an der Rega verlauffet der Bürger und Glaser Meister Samuel Marx, sein in der Kirch-Strass, zwischen denen Bürgern und Schumacher Meister Adrian Wornedissen, und Meister Johann Volkmanne inne belegenes Wohnhous, an den Dragoner Ludwig Friederich, von der Leib-Isquadrou Hochlöblichen Preussischen Württembergischen Regiment's, für 200 Rth. erbs und eigenthümlich zu lassen.

Dafem nun jemand ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermeinet, derselbe wolle sich a dato binnen 4 Wochen alda zu Wackhause melden, seine Jura wahrnehmen, nachhero aber gerichtlichen, daß er Kauf-Gründ angezeiget, der Contract angefertigt, und in das Stadt Grund- und Hypothekens Buch werde eingetragen werden.

Demnach Maria Kassin, Otto Christoph Reinhardt's nachgelassene Witwe, in Wrenslow ein eigenthümliches Haus besitzet, seit langen Jahren aber abwesend, und deren respective Kinder, und Kins des Kindes dieses Haus, welches nicht länger ohne Wirth seyn können, gerichtlich verkaufen, auch Creditores citiren und befriedigen lassen, auch dab y ver sicheret, daß obgedachte ihre respective Mutter und Großmutter ebenfalls verstorben, mit Wiste die übrig se sitzende Haus-Kauf-Gelder unter sie zu repartiren. Gleich wie aber vorgedachte Erben den Tod der Marien Kassin, Witwe: Reinhardtens hinlänglich nicht dociren können. Als wird Kraft dieses obgedachte Witwe Reinhardtens hiemit peremtorie citiret, sich längstens a dato binnen 3 Monaten, und also den 6ten May c. a. alda zu Wrenslow sich zu stellen, wirigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, die übrig gebliebene Haus-Kauf-Gelder unter respective Kinder und Kindes-Kinder repartiret und angezehlet werden sollen.

Da die Zeit der Brunnen-Curen innerhalb 2 Monath ihren Anfang nehmen werden, als benachrichtigt der Königl. Hof-Hypothekener, daß bey ihm wiederum im Monath May gel. Gott! so nicht Pyrenonters Ezerischen Gelder, als auch Seydschäger, Ritter-Brunnen, frisch und am ersten billigen Preiß zu haben seyn werden: Doch meldet er zugleich, daß wer sich bez ein oder des andern, besonders des Ezerischen, und Pyrenonters Wassers, zu bedienen willens seyn solte, man sich deshalb h y Zeiten melden, und darauf präsumiren, auch was Zukünftig er betrefft, an jemand anders Alhier adressiren mächte, welcher, da man sich mit vielen Schreiben nicht abgeben kan, die Versorgung des Transports übernehme, und also ein jeder also mit Vortheil und Wohlsehl gebietet, hauptsächlich aber aller Schade und Nachtheil (indem man nicht mehr zu committiren gedünket, als verlangt wird) vorbezeuget werden möge.

Die Post von Raugard nach Wollin, welche bisher eine reisende Post gewesen, soll an Dedre als nach Doppeltschen General-Post-An-ss zu Berlin vom 17ten April. a. c. dergestalt reguliret werden, daß sie alle die Woche einmal reiset, und einmal fahrend gehe; Des Sonntages soll der Postillon reiten, des Mittwochs aber vor ordinarie fahren; Denen Correspondenzen soll solches hierdurch nachdrücklich befohlen gemacht, damit wann jemand nach und von Wollin, Paquet abzusenden hat, selbige des Mittwochs früh zu Raugard, des Donnerstags aber in Wollin, zur Post einlefen könne. Raugard den 6ten Martii 1752.

Königl. Preussisches Post-Amt.

Zu Daber verlauffet der Bürger Herr Gottfried Westphal, einen Garten, an den Diacanon Herrn Bahr daseibst, und soll darüber den 22ten Martii c. die Ver rüstung ertzeilet werden; So jemand wegen diesen Kauf und Verkauf etwas einzuwenden vermeinet, derselbe hat sich binnen gekürzter Zeit bey E. Ebl. Rath zu melden.

Des seligen Van-Sorecher Herrn Kredsen nachgelassene Frau Witwe zu Stettin, hat ihre in der Meinen Dohns-Strasse, zwischen den Reichsichen Herren Erben, und des Bürger und Weß Decker Meister Lichtenbergs Häusern inne belegene Eckhaus, nebst der da u gehörigen Wiese am Stein-Damm, zwischen der Frau Stadt-Deffarcker Meyern, und Schram und Bursch belegenen Wiese, verkauft, und wird dasselbe den Käufer, den Bürger und Alttermann der Dcker Meister Dietrich Reinhold's n, in den bevorstehenden Reichs-Tage nach Dörern, als den 17ten April. a. c. in dem lobhähmen Stadt-Schlichte vor- und ablassen; Wer ein gegründetes Jus contradicendi daran zu haben vermeinet, kan sich also denn melden, und Beweises a werten.

Der Einwohner und Garny-ber Caspar Wepel zu Sassenhagen, eine Meile von Freyenthalde in Wommern belegen, machet hiemit seinem Debitum zu Wasso bekannt, daß, da derselbe für obgedachte vier Jahren, einse Jahre bey ihm die 10 Rthlr. verleihet, er solche innerhalb vier Wochen wiederum eins lösen möge, widerzuzahlen wenn solches nicht gefeheren solte, da er doch bey Verlegung der Saden versprochen, solch in einer halben Jahres- fr si wieder einzulösen, er selbige verkaufen, und er nachhero keine Rede und Antwort weiter davon geben würde.

Da den 27ten Martii c. a. der Vor- und Ablösungs-Tag zu Stargard auf der Jhna, angefaet worden; So wird dem Publico solches hierdurch befohlen gemacht, damit fürsohi diejen zeit, so sich zur Verlauffung ausgegeben, als auch ein Jus contradicendi an den verkauften Stücken zu haben vermeinen, sich am oberwähnten Tage gehalten Dieses m lösen, und ihre Gerechtfame wahrnehmen können; aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Präsentationen worden präcludiret werden. Es haben aber in diesem Heutino die Vor- und Ablösung gesucht 1.) der Bürger und Kaufmann daseibst Johann Preberich Wolter seines vor der Marktmeistrey an der Jhna, bey der Rächtheit sitzenden Camp Landes, 2.) Gilden und Gewerken daseibst, wozu eines Stuch Landes vor der Marktmeistrey, an der Jhna, 3.) Der Bürger und Rächtsmacher Meister Daniel Lurwig le Sammer, wegen eines vor der Marktmeistrey an der Jhna, neben dem Kaufmann Adeler belegenen Camp Landes. 4.) Sellgen Schneider Gottfried Gebhardt Witwe, wegen eines auf der Campischen Wiese im ersten Gange belegenen Gartenes, 5.) Sillgen Herrn Pastoris Chorinen Frau Witwe Kaufman, und der Materialist Adam Friederich Rühliche,

Kaufende, Verkäufer, seines in der Schulstrasse, zwischen dem Drauer Herrguth, und dem Seiler Gutsche inne belegenen Wohnhauses. 6.) Der Elftaler Meister Philip Gerbel, Käufer, und der Kaufmann Johann Friedr.ich Alker, Verkäufer, seines am Markte dabeist, zwischen der Witwe Lehmannen, und den Schneider Meister Wönzig inne belegenen Wohnhauses. 7.) Der Bürger und Feinbinder Meister David Heinrich Hofenow, Käufer, und der Postillon Christian Dittbarnet Weidlich, einer auf dem Wittkowschen Drege liegenden Cavellandes. 8.) Der Sergeant dessen Hochlöblich Fürst Worpischen Regiments Johann Schütz, Käufer, und selbigen Drauer Andreae Frau Witwe, Verkäuferin, ihres in der Pelzer Strasse, zwischen dem Büchlicher Wangelin, und dem Drauer Eilhard belegenen Wohnhauses. 9.) Der Wauquetier dessen Hochlöblich Fürst Worpischen Regiments, Johann Gottstill Fröhner, Käufer, und selbigen Statthalter Witwe, Verkäuferin, ihres in der Pelzer-Strasse, zwischen dem Hausmacher Kersten, und selbigen Thomßen Erben inne belegenen Wohnhauses. 10.) Der Gärtner Christian Wulffiam, Käufer, und der Zeugmacher Christoph Schwaib, Verkäufer, seines vor der Stadt Meister Johann Gottfried Scheller, Käufer, und selbigen Christian Friedr.ich Waassen Witwe, Verkäuferin, ihres in der Haar-Strasse, zwischen dem Sailer Schindler, und dem Kupferschmidt Hartmannen belegenen Wohnhauses. 11.) Der Käufer Meister Johann Gottfried Scheller, Käufer, und selbigen Christian Friedr.ich Waassen Witwe, Verkäuferin, ihres in der Haar-Strasse, zwischen dem Sailer Schindler, und dem Kupferschmidt Hartmannen belegenen Wohnhauses. 12.) Der Schaffer Meister Struckmann, Käufer, und der Schneider Meister Kienbaum, Verkäufer, seines an der Ihna belegenen Wohnhauses. 13.) Der Lohwärber Meister Johann Georg Reithardt, Käufer, und der Amts-Schaffer Meister Johann Sackmehl, Verkäufer, eines auf dem Falk-nbrägen belegenen Stück Landes. 14.) Christian Wansche, Käufer, und der Raschmacher Meister Lauridus, Verkäufer, seines auf dem Werder belegenen Wohnhauses. 15.) Der Raschmacher Meister Lauridus, Käufer, und der Raschmacher Meister Johann Christoph Fröbel, Verkäufer, seines in der Ihnaer-Strasse belegenen Wohnhauses. 16.) Der Schaffer Meister Caspar Biegenbagen, Käufer, und der Schneider Meister Sodemann, als Vormund selbigen Hofenjägers Kinder, Verkäufer, ihres in der Schul-Strasse, zwischen dem Dcker Meister Jacob Grefmann, und dem Schaffer Salznobel inne belegenen Wohnhauses. 17.) Der Wältcher Meister Fröck, Käufer, und der Drauer Johann David Zieg, Verkäufer, seines in der dritten Strasse, zwischen dem Drauer Wählendek, und selbigen Köhnen Witwe inne belegenen Wohnhauses. 18.) Der Gärtner Georg Nathan Hofmüller, Käufer, und der Unter-Diener dessen Hochlöblich Fürst Worpischen Regiments Carl Ludwig Kirich, Verkäufer, seines vor der Schlaht-Porte belegenen Gartens, nebst dem darin liegenden Wohnhauses. 19.) Selbigen Herrn Hofenjägers Advocati Engelden Frau Witwe, Käuferin, und des Hausmacher Meister Willen Creditors, Verkäufer, eines auf dem Werder belegenen Wohnhauses. 20.) Der Buchdrucker Christian Johann Gottlieb Wend, Käufer, und selbigen Herrn Hofenjägers Advocati Engelden Frau Witwe, Verkäuferin, ihres auf dem Werder, zwischen Meister Zimmermannen, und Kienbaumen belegenen Wohnhauses. 21.) Der Raschmacher Meister Christian Rüb, Käufer, und der Raschmacher Meister Poley, Verkäufer, seines in der Ihnaer-Strasse belegenen Wohnhauses. 22.) Der Amts-Schreiber Meister Pappelbaum, Käufer, und selbigen Postillon Mabeloffen Witwe, Verkäuferin, ihres an der Wittkowschen Bränge belegenen Wörde Landes. 23.) Creditors des Drauer Puydemanns Käufers, seines in der Puyrhühnen-Strasse an der Jaden-Strasse-EG, und dem Kürchner Bede belegenen Wohnhauses. 24.) Der Schneider Meister Sodemann, Käufer, und Creditors Vorgebachten Puydemannschen Wohnhauses, Verkäufer.

Zu Stettin abgegangene Schiffe und derer Schiffe Namen.

Vom 1ten bis den 8ten Martii 1752.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 1ten Martii sind alhier keine Schiffe abgegangen.
 Namt Jürgen Schwarz, dessen Schiff Elisabeth, nach Anclam mit Salz und Weidenfische.
 2. Joachim Schmidt, dessen Schiff der junge Thor bis nach Anclam mit Salz.
 3. Joachim Warendorf, dessen Schiff Dorothea Sodina nach Amsterdäm mit Kleinholz.
 4. Michael Bohm, dessen Schiff Catharina, nach Amsterdäm mit Kleinholz.
 4. Summa dreer bis den 8ten Martii alldies abgegangenen Schiffe.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 8. Martii 1752. sind zu Stettin keine Schiffe angekommen.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1ten bis den 8ten Martii 1752.

	Wispel	Scheffel
Weissen	43.	4.
Roggen	157.	9.
Gerste	95.	20.
Malz		
Haber	19.	8.
Erbsen		18.
Buchweizen		
Summa	316.	11.

14. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Som 2ten bis den roten Martii 1752.

Ort	Wolle, der Stein.	Weissen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Walg, der Winsp.	Ober, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Dachweiz, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Anklam	28. 6gr.	26 R.	17 R.	13 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Bahn	—	28 R.	17 R.	16 R.	—	11 bis 12 R.	28 R.	—	4 R.
Belgard	38. 128.	32 R.	15 R.	12 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Beerwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bußlig	3 R.	36 R.	15 R.	12 R.	15 R.	9 R.	18 R.	11 R.	8 R.
Bütow	—	—	14 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Gammia	38. 8gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	18 R.	—	—	—
Golberg	38. 128.	30 R. 16gr.	16 R. 12gr.	13 R. 12gr.	—	9 R.	18 R.	36 R.	—
Grin	—	32 R.	16 R. 12gr.	13 R.	—	10 R.	21 R.	—	—
Grün	3 R.	32 R.	16 R.	13 R.	—	7 R. 8gr.	—	—	—
Daber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	24 R.	16 bis 17 R.	14 bis 13 R.	14 R.	10 R.	18 R.	—	—
Fiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garb	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	38. 8gr.	28 R.	16 R.	11 R.	—	11 R.	20 R.	—	—
Greiffenberg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	4 R.	26 R.	17 R.	15 R.	17 R.	12 R.	24 R.	—	7 R.
Güllow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jades	38. 128.	—	16 R.	12 R.	—	9 R.	20 R.	12 R.	—
Jänensburg	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	16 R.	16 R.	—	12 R.
Klawow	—	25 R.	15 R.	12 R.	—	13 R.	24 R.	—	12 R.
Kranawald	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kreuzberg	—	28 R.	18 R.	14 R.	15 R.	—	21 R.	—	6 R.
Küsterwald	4 R.	26 R.	17 bis 18 R.	13 R.	14 R.	12 R.	20 R.	18 R.	8 R.
Küncow	—	25 R.	17 R.	15 R.	—	12 R.	24 R.	—	—
Plathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölsig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polzin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ragebuhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ragewalde	38. 128.	28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	7 R.	20 R.	22 R.	—
Rammelsburg	Dat	28 R.	16 R. 12gr.	11 R.	—	—	—	—	—
Rammelsburg	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rohlfen	—	30 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	—
Rögnitz	38. 128.	23 R.	15 R.	15 R.	16 R.	10 R.	21 R.	12 R.	8 R.
Rögnitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	25 R.	17 R.	14 bis 15 R.	17 R.	11 bis 12 R.	24 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	38. 208.	32 R.	14 R.	12 R.	15 R.	8 R.	20 R.	8 R.	12 R.
Stolpe	—	32 R.	15 bis 16 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	20 R.
Templin	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, D. Pom.	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	10 bis 11 R.	16 bis 17 R.	—	—
Trepto, D. Pom.	—	25 R.	18 R.	14 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Udermünde	—	24 R.	18 R.	14 R.	—	—	—	—	8 R.
Ufedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerm	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	38. 8gr.	28 R.	17 R.	14 R.	—	—	—	—	—
Zachan	Daben	nichts	eingesandt	—	16 R.	15 R.	20 R.	36 R.	15 R.
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 St. zu bekommen